Entf: d. 14 7bris 1773

DA verſichert werden wil, daſs nicht an allen und jeden Oerthern dieſes Hertzogtums Vorräthe von geſtempelten Provincial Charten befindlich mithin zu beſorgen daſs auch frembde Charten gegen die ſo wiederhohlentlich und noch unterm 16t Julii a. p. zuletzt ergangene Verordnung gebrauchet werden;

So wird denen Regierern zu Helden hiedurch anbefohlen, ſo fort nach Empfang dieſes die Gaſt-Wirthe und Winckelierer willig zu machen, daſs ſelbige aus den hier in Geldern befindlichen Provincial-Charten-Magazin, wo ihnen gegen Bezahlung eines Douſins 13. mithin 1. Spiel für ihre Bemühung per dutzend gegeben werden ſoll, Sich verſehen mögen, damit jederzeit ein hinlänglicher Charten-Vorrath in dem Orthe vorhanden, und jedermann damit beſtändig geholffen, mithin dadurch ins Künftige alle Contraventiones vorgebeuget werden, wofür und wann dergleichen wieder Vermuten etwa entdecket werden ſolten, die Regierer: wenn Keine Vorräthe in dem Orte befindlich, wo die Contravention ſich ereignet; dafür ernſtlich angeſehen werden Sollen, wornach ſich alſo dieſelben zu achten, und für ſchaden zu hüten haben.

Geldern den 9. Auguſti 1773.

Königl: Preuſſ: Landes Adminiſtrations Collegium des Hertzogtums Geldern.

Pleſmann. Fhr: v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

# Circulare.

Lehnhoff.